

Zur Genese von Strafrechtsnormen¹

Peter Waldmann

Lehrstuhl für Soziologie an der Universität Augsburg

Dieser Beitrag diskutiert verschiedene Theorien und Modelle, die sich mit der Entstehung von Strafgesetzen unter rechtssoziologischem bzw. kriminalsoziologischem Aspekt beschäftigen. Im Mittelpunkt steht der Übergang von einem Konsensmodell gesellschaftlicher Verhältnisse zu einem Konfliktmodell, das Normentstehung als Machtkampf zwischen verschiedenen Gruppen begreift. Das Konfliktmodell wird als nur bedingt geeignet betrachtet. Als ergänzendes und zugleich relativierendes Erklärungsmodell wird ihm an die Seite gestellt das Modell der Produktion von Strafrechtsnormen als Form staatlicher Machtausübung.

1. Forschungslage

Wenngleich die bisherigen Forschungen zur Genese von Strafrechtsnormen inhaltlich teilweise erheblich streuen, so teilen sie doch einige Voraussetzungen, die auch in den folgenden Ausführungen zunächst übernommen werden. Sie gehen von einem bestimmten Gesellschaftsmodell aus, betrachten den Gesetzesentstehungsprozeß nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Gesetzesdurchsetzung und den strafrechtlichen Verfahrensnormen, und sie stützen sich in ihren verallgemeinernden Folgerungen auf dieselben (wenigen) empirischen Untersuchungen, die bisher durchgeführt wurden.

Die gemeinsame gesellschaftstheoretische Perspektive der an Normentstehungsprozessen Interessierten ist insofern besonders wichtig, als sie den eigentlichen Ausgangspunkt dieses neuen Zweiges der Kriminalsoziologie bildet, der sich aus dem labeling approach² entwickelte. Der labeling approach hatte die Aufmerksamkeit von dem Kriminellen und seinen Verhaltensweisen weg auf die Interaktionsmuster zwischen den Organen des Justizapparates (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzug) und devianten Bevölkerungsgruppen gelenkt, ohne allerdings den Strafge-

setzen selbst zunächst besondere Beachtung zu schenken. Erst als sich zeigte, daß die unterschiedliche Verteilung der Kriminalität auf die verschiedenen sozialen Schichten nicht allein aus den Vorurteilen und der diskriminierenden Praxis der Rechtsanwender zu Lasten der unteren Schichten zu erklären war, rückten die hinter den einzelnen Durchsetzungsmaßnahmen stehenden allgemeinen Entscheidungsprogramme, die Strafgesetze und Strafverfahrensnormen, mehr ins Blickfeld der Kriminologen. Die nunmehr einsetzende kritische Revision der Funktionen staatlicher Strafnormen führte fast zwangsläufig dazu, daß auch die allgemeinen Vorstellungen über Aufbau und Kohäsion gesellschaftlicher und politischer Systeme neu durchdacht wurden. Der Paradigmawechsel, der dabei vollzogen wurde, kann stichwortartig als Übergang von einem Konsensmodell gesellschaftlicher Verhältnisse zu einem Konfliktmodell bezeichnet werden.³

Das Konsensmodell besagt im wesentlichen, daß im Strafrecht wie auch in den übrigen rechtlichen und politischen Institutionen die Überzeugungen der überwiegenden Mehrheit eines Gemeinwesens ihren Niederschlag finden. Das Strafrecht enthält nach dieser Version jene Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die von der Allgemeinheit als so wichtig erachtet werden, daß sie schriftlich fixiert und mit einer Strafdrohung ausgestattet werden, deren Realisierung im Falle der Normverletzung ein eigens dafür geschaffener Vollzugsstab garantiert. Die Anhänger der Konflikttheorie bezweifeln dagegen, daß es allgemein akzeptierte Normen gibt, als deren geronnenen Ausdruck man die Strafgesetze begreifen kann.⁴ Für sie beruht Gesellschaft nicht auf einem Wertekonsens, sondern bildet sich durch die ständige Auseinandersetzung verschiedener sozialer Kräfte und Gruppen um die verfügbaren knappen Ressourcen. Ist es einer dieser Gruppen gelungen, sich auf Kosten ihrer Konkurrenten ein Mehr an materiellen Gütern, gesellschaftlichem Ansehen und an Macht zu verschaffen, so baut sie ihren Vorteil zielstrebig weiter aus und versucht, ihn gegen die Erbitterung und den Neid der ins Hintertreffen Geratenen mit allen Mitteln abzusichern. Dabei kommt der Besetzung und Indienstnahme des Staatsapparates eine entscheidende Bedeutung zu. Denn diese impliziert zum einen die Kompetenz, allgemeinverbindliche Normen zu erlassen, und sie gibt den Herrschenden zum anderen ein Sanktionspotential in die Hand, mit dessen Hilfe sie die Einhaltung der Normen überwachen und erzwingen können. Mit anderen Worten: Strafgesetze stellen aus dieser Perspektive Machtinstrumente dar. Sie sind, wie W. J. Chambliss es ausdrückt,⁵ politische Waffen, die von der regierenden Minderheit dazu benützt werden, um die von den Vorteilen der Macht ausgeschlossenen Gruppen in Schach zu halten und ihren Widerstand, soweit nötig, gewaltsam zu brechen.

Wir können uns an dieser Stelle auf keine differenziertere theoretische Herleitung und Explikation des Konfliktansatzes einlassen, sondern werden ihn in der hier beschrie-

benen relativ offenen Form als Ausgangskonzept für die weiteren Überlegungen benützen. Allerdings bedarf es, um mit ihm arbeiten zu können, einiger methodischer Zusatzbemerkungen. Zunächst erscheint es wichtig, den Begriff Konflikt jenen Interessengegensätzen vorzubehalten, die nicht nur objektiv konstatierbar sind, sondern von den Parteien auch als solche wahrgenommen werden und ihr Handeln bestimmen. Insoweit wäre die Forderung von F. u. W. Stallberg zu übernehmen, eine Situation nur dann als sozialen Konflikt gelten zu lassen, wenn sich die in ihr befindlichen Individuen und/oder Gruppen als Gegner und ihre Ziele als miteinander kollidierend interpretieren.⁶

Nehmen wir beispielsweise an, eine Interessengruppe drücke ein Strafgesetz durch, das sich eindeutig zum Nachteil einer anderen Bevölkerungsgruppe auswirkt, ohne daß diese jedoch von der neuen Norm Notiz nimmt oder Anstalten macht, dagegen zu opponieren. Dann wird man das betreffende Gesetzgebungsverfahren schwerlich als einen Anwendungsfall für das Konfliktmodell bezeichnen können. Gewisse Schwierigkeiten mit dem Modell ergeben sich auch, wenn es heißt, der Einfluß einer Gruppe auf das Zustandekommen eines Gesetzes sei zwar nicht direkt nachweisbar, er wirke sich aber indirekt aus, etwa über das allgemeine Meinungsklima oder durch die gelegentlichen Äußerungen einzelner Beteiligter. Sicher gibt es diese Form der Einflußnahme über geheime Kanäle oder nicht kontrollierbare, persönliche Beziehungen; sie mag sogar sehr verbreitet sein. Es ist jedoch problematisch, wenn ein in nichtfeststellbarer Weise auf die Gesetzesentstehung einwirkender Akteur als Konfliktpartei angesprochen wird. Gleichfalls bedenklich ist es, wenn ausgerechnet die Zugeständnisse, die ein Kontrahent im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens macht, als Zeichen seiner Überlegenheit interpretiert werden.⁷

Gewiß müssen die Interessen einer wirtschaftlich oder politisch dominanten Gruppe nicht allein deshalb empfindlich beeinträchtigt sein, weil sie sich einer begrenzten gesetzlichen Kontrolle unterwirft. Wenn man jedoch sowohl die von einer Gruppe eingeräumten Konzessionen als auch die von ihr errungenen Vorteile jeweils als Beweis ihrer außergewöhnlichen Durchsetzungsfähigkeit anführen kann, dann leidet der Aussagewert, der der Analyse der Kräftekonstellation bei der Entstehung von Strafnormen als Abbild allgemeiner gesellschaftlich-politischer Machtverhältnisse zukommt, erheblich.

Neben der Sicht der Normentstehung als Machtkampf zwischen verschiedenen Gruppen sind sich die meisten Autoren noch in einigen weiteren theoretischen Vorentscheidungen einig. So stellen E. Blankenburg und H. Treiber heraus, daß der Prozeß der Gesetzesentstehung nicht isoliert von

der Frage der Gesetzesdurchführung betrachtet werden dürfen.⁸ Es wäre nach ihrer Meinung verfehlt, das verfassungsrechtliche Postulat ernstzunehmen, die Legislative sei als Volksvertretung für die Verabschiedung der Gesetze zuständig, die Exekutive dagegen nur für ihre Durchführung. Vielmehr lautet ihre These, die Bedingungen der Durchführung von Gesetzen gingen bereits konstitutiv – als vorprogrammierte Ermessensentscheidung oder durch Berücksichtigung des „Machbaren“ – in die Gesetzesentstehung ein. Diese Verklammerung von Normsetzung und Normdurchsetzung ist nach ihrer Auffassung bei allen Gesetzen feststellbar. Im Falle der Strafgesetzgebung sei sie aber besonders eng. Wir werden auf diesen Mechanismus und seine Folgen noch in einem späteren Abschnitt zurückkommen. So wenig sinnvoll es ist, Normsetzung und Normverwirklichung analytisch allzu scharf voneinander zu trennen, so wichtig ist es andererseits, das einzelne Strafgesetz stets im Zusammenhang mit verwandten Normen des materiellen Rechts sowie mit den strafrechtlichen Nebengesetzen und den Verfahrensvorschriften zu sehen. Das für den Nichtjuristen ziemlich spröde Strafprozeßrecht enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die als Herrschaftsinstrumente von ebenso großer Bedeutung sind wie mancher, speziell die Unterschicht treffender, Paragraph des materiellen Strafrechts. Weiterhin herrscht Einverständnis darüber, daß das Etikett „Strafnormgenese“, unter dem die Studien zur Machtausübung durch Strafgesetze augenblicklich laufen, nicht zu eng verstanden werden darf. Darunter sind auch Forschungen zu subsumieren, die sich auf Gesetze beziehen, deren Wortlaut zwar nicht geändert wird, denen aber durch die Wissenschaft und Gerichte im Laufe der Jahre ein ganz neuer Sinn unterschoben wird; desgleichen Fälle der „Verhinderung von Entkriminalisierung“, bei denen es einer kleinen Zahl von Strafbefürwortern gelingt, Strafandrohungen für Verhaltensweisen aufrechtzuerhalten, die nach allgemeiner Moralauffassung aus dem Strafrecht herausgenommen werden sollten.⁹

Es geht bei diesem neu sich herausbildenden Schwerpunkt der Kriminalsoziologie also nicht nur um die Untersuchung der Genese einzelner Strafgesetze, sondern um die generellere Frage, welche Gruppen und Organisationen das Strafrecht als Gesamtkomplex von materiellen und prozessualen, überkommenen und neu geschaffenen Normen steuern und unter Kontrolle haben und mittels dieses Machtinstrumentes auf die Verteilung von positiven und negativen Statuschancen Einfluß nehmen.

Gemeinsam ist schließlich allen mit dieser Thematik Befassten die empirische Argumentationsbasis, auf die sie ihre Behauptungen stützen. Es sind dies rund 20 Studien, die immer wieder zitiert werden und auf die auch bei den folgenden Überlegungen im wesentlichen Bezug genommen wird. Dabei handelt es sich um thematisch und methodisch zum Teil recht unterschiedliche Forschungen, die keineswegs die breite Skala der heute in den westlichen Ländern unter Strafe gestellten Verhaltensweisen auch nur einigermaßen abzudecken vermögen.

Beispielsweise liegen keine Normgeneseuntersuchungen zu Tötungsdelikten, Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder Staatsschutzdelikten vor. Dafür beschäftigen sich nicht weniger als vier der genannten Studien mit Normen zum Rauschgift- und Drogenkonsum,¹⁰ und drei weitere mit ebenfalls moralisch brisanten, aber strafrechtlich eher peripheren Tatbeständen wie Pornographie, Alkoholkonsum und Prostitution.¹¹ Zur Pönalisierung des Diebstahls und der Landstreicherei, typischer Unterschichtsdelikte, gibt es verständlicherweise vor allem historische Untersuchungen,¹² andererseits wurde aber auch bereits die Entstehungsgeschichte relativ junger, vorwiegend gegen Unternehmerinteressen gerichteter Tatbestände wie Arbeitsschutzbestimmungen und Gesetze zum Schutze der Umwelt unter die Lupe genommen.¹³ Die meisten Studien stammen aus den USA oder England, was wegen der andersartigen Gesellschaftsstrukturen und Rechtskultur ernsthafte Probleme hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Bundesrepublik aufwirft. Hier wurde noch keine größere Untersuchung zur Strafnormgenese abgeschlossen, einige empirische Projekte scheinen aber in Vorbereitung zu sein. Aus Österreich liegen mehrere Analysen vor,¹⁴ desgleichen aus Skandinavien.¹⁵

2. *Wer gegen wen?*

Sieht man sich die zwei Dutzend empirischer Studien zu unserem Thema genauer an, so stellt man schnell fest, daß sich die meisten von ihnen nur sehr bedingt unter das Konfliktmodell einordnen lassen: Zum ersten, weil die Adressaten der Strafnormen, jene Gruppen also, die im Sinne des Konfliktansatzes durch das Machtinstrument Strafrecht unschädlich gemacht werden sollen, nur in den seltensten Fällen imstande sind, sich gegen die drohende Pönalisierung zur Wehr zu setzen. Zweitens sieht es aber nach der spärlichen empirischen Evidenz, über die wir verfügen, auch keineswegs so aus, als zähle die Strafgesetzgebung in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften zu den zentralen Herrschaftswerkzeugen der wirtschaftlich und politisch Mächtigen. Die Beispiele, daß gesellschaftliche Führungsschichten ihre Vormachtstellung durch den Erlaß von Strafrechtsnormen festigen, stammen alle aus früheren

Jahrhunderten oder aus den erst in den Industrialisierungsprozeß eingetretenen Ländern der Dritten Welt. In den fortgeschrittenen westlichen Industriegesellschaften scheint die Vorbereitung und Ausgestaltung von Strafrechtsnormen dagegen in erster Linie das Geschäft von Gruppen zu sein, die man der oberen Mittelschicht zurechnen kann: von höheren Beamten, Angehörigen der freien Berufe wie Medizinern und Juristen, von Wissenschaftlern. Kommt es bei der Genese von Strafrechtsnormen zu Auseinandersetzungen, so werden sie — das wäre die dritte Behauptung — vorwiegend innerhalb und zwischen diesen Gruppen ausgetragen. Greifen wir die drei Punkte noch einmal der Reihe nach auf.

Daß die durch ein neues Strafgesetz potentiell Betroffenen und Geschädigten in der Regel keinen Widerspruch anmelden, ist keine originelle Erkenntnis, sondern mittlerweile allgemeine Ansicht. Schon 1974 schrieben H. Leirer u.a.: „Wir haben es in der Strafrechtspolitik nämlich mit einem klassischen Beispiel von Organisations- und Konfliktunfähigkeit der Betroffenen zu tun . . .“, eine Aussage, die von H. Steinert und H. Treiber in ihrem in diesem Jahr erschienenen Beitrag zu der Thematik bekräftigt und ausführlicher erläutert wurde.¹⁶ Was die Offe'schen Kriterien im Falle der Strafgesetzgebung konkret besagen, wird deutlich, wenn wir einige der Zielgruppen nennen, gegen die sich in den analysierten Beispielen die Strafdrohung richtet: Prostituierte, Marihuanaraucher, Rauschgiftsüchtige, Jugendliche, Gastarbeiter, sexuelle Psychopathen, Landstreicher, Besitzlose und Arbeitslose. Es handelt sich, wie dieser Aufzählung zu entnehmen ist, größtenteils um leistungsschwache, in der gesellschaftlichen Schichtungspyramide weit unten platzierte Bevölkerungssektoren, denen dementsprechend jegliche gesellschaftliche und politische Verhandlungsmacht fehlt. Es bedarf nicht erst eines Strafgesetzes, um sie zu entmachten, da sie von vornherein eine gesellschaftliche Randseiterposition einnehmen. Ihre Wehrlosigkeit ist so offenkundig, daß oft „Advokaten“ aus anderen sozialen Schichten auf den Plan treten, um ihre Belange gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen wahrzunehmen und dafür eine breitere Öffentlichkeit zu interessieren.¹⁷ Das Handeln dieser Advokaten, die sich zumeist aus unmittelbar oder mittelbar mit den betreffenden Marginalgruppen befaßten Berufen rekrutieren, leitet sich allerdings nicht nur aus uneigennützigen Motiven her. Denn ihre Fürsprecher- und Stellvertreterrolle verschafft ihnen Popularität und Beziehungen und kommt möglicherweise lang-

fristig dem Ansehen und materiellen Fortkommen der ganzen Berufsgruppe zugute.

Während die mangelnde Organisations- und Konfliktfähigkeit der Angehörigen niederer und marginalisierter sozialer Schichten nicht überrascht, wäre es interessant zu erfahren, wie die Mitglieder anderer, wirtschaftlich und politisch einflußreicherer Schichten angesichts der Drohung einer möglichen Pönalisierung für sie typischer Verhaltensweisen reagieren. Leider ist die Literatur in dieser Hinsicht nicht sehr aufschlußreich. Die Bestrafung von Unternehmern im Falle der Verletzung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetzen, die Bestrafung von Ärzten, die Drogen verschreiben, die Bestrafung der Kunden von Prostituierten (nicht nur dieser selbst), das sind die wenigen Beispiele für Strafgesetze gegen die Interessen der Mittel- und Oberschicht, die uns zur Verfügung stehen¹⁸ (wenn man einmal davon absieht, daß auch der größte Teil der Konsumenten von Marihuana und anderen Rauschgiften aus den wohlhabenderen Schichten stammt). Immerhin erscheint es bemerkenswert, daß in keiner der einschlägigen Untersuchungen von einem offenen Konflikt zwischen diesen durch das Gesetz potentiell inkriminierten Gruppen und den auf seine Verabschiedung drängenden Organisationen die Rede ist. Das schließt natürlich nicht aus, daß über verborgene Kanäle Druck ausgeübt wurde, um das Verfahren zu verzögern, mildere Regelungen durchzusetzen oder durch die Aufnahme von Ermessensklauseln eine flexible Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten. Dieser Druck verdichtet sich aber in keinem Fall zu einer offenen Vetoposition. Sicher ist die vorhandene empirische Basis für Verallgemeinerungen zu schmal. Wäre aber nicht eine mögliche Erklärung für die merkwürdige politische Impotenz der Betroffenen, daß der eigentlichen Programmentwicklung im Politikfeld Strafrecht eine Phase antizipatorischer Stigmatisierung und Abwertung der künftigen Normadressaten vorangeht, die es den Betroffenen sehr schwer macht, sich offen mit dieser Rolle zu identifizieren und wirksam gegen das anstehende Gesetz zu opponieren?

Diese Frage führt bereits eng an das zweite, eingangs aufgeworfene Problem heran, inwieweit Strafgesetze brauchbare Herrschaftsinstrumente sind, so daß die mächtigen Gruppen einer Gesellschaft ein unmittelbares Interesse an ihrer Ausgestaltung und rigorosen Durchführung haben. In der Literatur wird dieses Problem meist auf die Analyse der Rolle der einflußreichen Wirtschaftsverbände und -gruppen hin zugespitzt.

Einer der Autoren, der besonders nachdrücklich die These vom dominierenden Einfluß der Wirtschaft auf die Strafgesetzgebung vertritt, ist W. J. Chambliss. Er schreibt: „Of course not all groups or social classes are equally potent and those which control the economic resources of the society will influence the shape of the law more profoundly and more permanently than will any other class.“¹⁹ In der Tat enthält der Handbuchartikel, aus dem dieser Satz stammt, einige sehr beeindruckende historische Beispiele, die diese Aussage bestätigen. Auch andere Untersuchungen zur Strafrechtsgeschichte wie die von D. Blasius über die preußische Strafrechtsreform im Vormärz oder D. Hays Ausführungen über die englische Strafrecht im 18. Jahrhundert liefern ein beredtes Zeugnis dafür, wie Strafgesetze von den führenden wirtschaftlichen und politischen Eliten eines Landes zur Aufrechterhaltung und Legitimierung ihrer Vormachtstellung eingesetzt werden können.²⁰

Verallgemeinern lassen sich diese Ergebnisse freilich nicht. So wiesen H. Steinert und H. Treiber in einer ausführlichen Kritik der bekannten Arbeit von G. Rusche und O. Kirchheimer über den Strafvollzug nach, daß der geschichtliche Wandel der Vollzugsformen zwar streckenweise ökonomischen Zwängen folgte oder diesen zumindest nicht widersprach, daß sich das Bestrafungssystem aber auch zeitweise von der ökonomischen Basis ablöste und anderen gesellschaftlichen Impulsen folgte.²¹ Dieselben Autoren kommen für die moderne Industriegesellschaft zu dem Schluß, daß die großen und starken Interessenvertretungen der politischen Szene nur in Ausnahmefällen von der Strafgesetzgebung zentral betroffen sind.²² Sie befinden sich damit weitgehend mit den Ergebnissen in Einklang, die eine Längsschnittuntersuchung des Wandels der Kalifornischen Strafgesetze von 1955-1970 erbrachte.²³

Die Verfasser dieser Studie konnten keine unmittelbare Einflußnahme der wirtschaftlichen Schlüsselgruppen auf laufende Gesetzgebungsverfahren feststellen. Ihre Erklärung für diesen Befund lautet, die wirtschaftlichen Eliten wendeten nur einen geringen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden knappen Zeit für Fragen des Strafrechts auf. Sie schenken ihm nur in jenen seltenen Fällen mehr Aufmerksamkeit, in denen ihre unmittelbaren Interessen durch Gesetzesänderungen berührt seien oder wenn sie aufgrund wachsender Kriminalitätsziffern eine steigende allgemeine Unzufriedenheit und mögliche Gefährdung der politischen Stabilität wahrzunehmen glaubten.

Während das verfügbare Datenmaterial keine Belege für die Konfliktbereitschaft der durch eine künftige Strafrechtsnorm in ihrem gesellschaftlichen Status Bedrohten hergibt und ihm auch kein konstantes Interesse der wirtschaftlichen Führungsschichten an Strafgesetzen entnommen werden kann, gibt es doch eine Schicht, nämlich die Mittelschicht, die in fast allen auf die neuere Zeit bezogenen Untersuchun-

gen eine wichtige Rolle spielt.²⁴ Der Begriff ist zugegebenermaßen ziemlich schwammig, deckt aber ziemlich genau all jene Gruppen und Organisationen ab, die im Rahmen der Entstehung von Strafrechtsnormen besonders aktiv hervortreten. Dazu zählen sowohl die sogenannten Moralunternehmer,²⁵ die durch eine öffentliche Kampagne den strafrechtlichen Schutz von ihnen als zentral erachteter Werte und sittlicher Verhaltensnormen zu erreichen suchen, als auch die Angehörigen der sogenannten freien Berufe wie Rechtsanwälte, Ärzte, Psychiater, denen aufgrund ihres Expertenwissens eine Vorzugsstellung bei der Beratung von Strafrechtsänderungen eingeräumt wird; weiterhin Wissenschaftler, Intellektuelle und Schlüsselpersonen aus den Massenmedien, von deren Engagement die Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit an Strafrechtsproblemen abhängt, und schließlich als besonders gewichtige Gruppe die zahlreichen Mitglieder der staatlichen Institutionen sozialer Kontrolle wie Staatsanwälte, Richter, höhere Beamte der Justizverwaltung, des Jugendschutzes, Strafvollzugs u. a., die verständlicherweise ein unmittelbares Interesse an der Ausgestaltung der Strafrechtsnormen haben und dieses aufgrund ihrer relativen Nähe zu den Entwurfsinstanzen auch ziemlich mühelos zur Geltung bringen können.

Man wird bei der Lektüre der einzelnen Untersuchungen immer wieder an die Ausführungen von H. Popitz über die strategische Schlüsselbedeutung der „Klientel“, des „Stabes“, der „Teilhaber“ an der Macht erinnert, jener Gruppen, die im Prozeß der Machtstaffelung eine Zwischenposition zwischen der kleinen Schicht der eigentlich Führenden und den Beherrschten einnehmen. Diese in der oberen Mitte angesiedelten Gruppen sind die eigentlichen Verwalter der Macht. Sie unterwerfen mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Regulierungs- und Sanktionspotential die breite Masse der Bürger dem staatlichen Disziplinierungsanspruch, und sie sind unter Umständen sogar dazu imstande, den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Führungskräften selbst Zugeständnisse abzurufen.²⁶

Darin liegt die Besonderheit des Politikfeldes Strafrecht. Eigentlich erwartet man, daß die politischen und gesellschaftlichen Führungseliten generelle Sanktionsdirektiven festlegen, die dann in den Maßnahmen und Einzelentscheidungen des Durchführungsstabes ihre Konkretisierung finden. Wenn es dem letzteren gelungen ist, sein ursprüngliches Arbeitsfeld in den Bereich der Normsetzung hinein auszudehnen, so ist dies, wie E. Blankenburg, H. Treiber

und andere plausibel dargelegt haben, nicht zuletzt dadurch bedingt, daß sich der Prozeß der Strafrechtsnormierung in einem Schonraum im Windschatten der großen politischen Auseinandersetzungen vollzieht. Die ansonsten massiv auftretenden Interessengruppen intervenieren hier nur ausnahmsweise; auch die Öffentlichkeit nimmt nur gelegentlich, bei der Behandlung von Strafnormen mit symbolischer Bedeutung wie die Abtreibungsparagraphen oder die Terroristengesetze, intensiver an der Diskussion über Strafrechtsprobleme teil. So bleibt denn der entscheidende Einfluß auf die Normierung neuer bzw. die Revision alter Straftatbestände dem Durchführungsstab vorbehalten, primär Angehörigen der juristischen Profession, was einerseits eine gewisse Rationalität der Argumentation erklärt, andererseits aber die Hauptursache für die Ablehnung weitreichender Reformen, das Festhalten am Status quo, bildet.²⁷

Konflikte über Inhalt und Fassung von Strafrechtsnormen werden, wie Berk u. a. resümierend feststellen, vorwiegend zwischen diesen, im engeren Bereich staatlicher Normprogrammierung und -überwachung operierenden Organisationen und Gruppen ausgetragen:²⁸ zwischen Gerichten und der Polizei, Polizei und Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Justizverwaltung usw. Auch Spannungen *innerhalb* der einen oder anderen dieser Gruppen sind nicht selten, ein Sachverhalt, der bisher in der Forschung kaum Beachtung fand. So können etwa die höheren Ränge der Polizei zu einer grundsätzlich anderen Bewertung eines Gesetzesvorhabens kommen als die niederen, Landespolizeien können anders optieren als die Bundespolizei. Zuweilen dient ein Strafgesetz auch ehrgeizigen Einzelpersonen dazu, um sich (etwa durch eine ausgefallene, im Widerspruch zum vorherrschenden Meinungstrend stehende Stellungnahme) nach außen hin zu profilieren oder innerhalb einer Organisation eine Führungsposition zu erringen. Das Bild, das sich aus diesen Auseinandersetzungen ergibt, weicht jedenfalls ziemlich stark von den Vorstellungen beispielsweise eines R. Quinney ab, wonach der Politikbereich Strafrecht ein Kampffeld ist, auf dem die großen gesellschaftlichen Interessengegensätze aufeinanderprallen.²⁹ Eher scheint der Vergleich mit einem Turnierplatz angebracht, auf dem einige wenige, vorwiegend im engeren Umkreis des Staates angesiedelte Organisationen („Professionelle“) einen nach Ziel und Mitteln begrenzten Wettkampf um mehr Einflußchancen und Ressourcen austragen.

3. *Mediatisierung von Herrschaft*

Die bisherigen Überlegungen lassen es als ziemlich problematisch erscheinen, Strafrechtsnormen als einen unmittelbaren Niederschlag umfassender gesellschaftlicher und politischer Machtkämpfe zu betrachten. Verläuft ihre Genese auch nicht frei von Spannungen, so handelt es sich doch dabei um von der Zahl der Akteure und der Tragweite des Dissenses her begrenzte Zwiste. Die von den Strafrechtsnormen Bedrohten, die eigentlichen „Verlierer“, sind jedenfalls fast nie Konfliktpartei.

Diese Feststellung legt eine weitere Schlußfolgerung nahe. Sie deutet darauf hin, daß die entscheidenden Verteidigungskämpfe um Macht und Ressourcen entweder zeitlich vor dem Erlaß von Strafrechtsnormen liegen oder außerhalb des Politikfeldes Strafrecht ausgetragen werden. Das Strafrecht trägt dazu bei, die Ergebnisse solcher Kämpfe festzuschreiben, eignet sich aber nur bedingt als Mittel, um offene Auseinandersetzungen zur Entscheidung zu bringen und potente gesellschaftliche und politische Rivalen zu entmachten. R. Dahrendorf, der bekanntlich die soziale Ungleichheit aus der Existenz von Normen und Sanktionen herleitet, hat diesen Sachverhalt auf folgende Formel gebracht: „Die Erklärung der Unterschiede des Ranges aus der Notwendigkeit von Sanktionen ist also keine Erklärung der Herrschaftsstruktur von Gesellschaften; sie ist vielmehr eine Erklärung der Schichtung aus der Sozialstruktur von Macht und Herrschaft“. Und gleich darauf noch kürzer: „das System der Ungleichheit, das wir soziale Schichtung nennen, ist nur eine sekundäre Konsequenz der Herrschaftsstruktur von Gesellschaften“.³⁰

Mit dieser Einsicht, die im übrigen der alten rechtssoziologischen Erkenntnis entspricht, das Recht – auch das Strafrecht – könne die wirtschaftliche und politische Entwicklung nicht vorantreiben, sondern hinke im allgemeinen hinter ihr her, wird der Blick von der einseitigen Betonung des Zwangsmomentes weggelenkt, das im Vordergrund steht, solange Strafrechtsnormen primär als Werkzeuge des Machtkonflikts und der Interessendurchsetzung begriffen werden. Geht man davon aus, der Streit um die Verteilung von Macht und Einfluß sei grundsätzlich entschieden – was nicht ausschließt, daß ein begrenztes Maß an Spannungen fortbesteht –, so tritt eine andere Funktion des Strafrechts stärker hervor: jene, zur Konsolidierung und Legitimierung des bestehenden Machtgefüges beizutragen.³¹

Zu diesem Zweck ist es für die Herrschenden ratsam, den Gebrauch von Drohungen und Zwang einzuschränken. Denn Druck kann Gegendruck erzeugen, und ein Übermaß an Disziplinierungsmaßen bewirkt nicht unbedingt Gefügigkeit, sondern löst möglicherweise Unruhen und politischen Widerstand aus. Auch geraten politische Führungsgruppen durch einen repressiven Regierungsstil in einen offenkundigen Widerspruch zu ihrem erklärten Ziel, die allgemeine Sicherheit und den Frieden zu garantieren. Aus all diesen Gründen sind etablierte politische Eliten im allgemeinen bemüht, Gewalt als Kontrollmittel in den Hintergrund treten zu lassen. Sie verzichten zwar nicht ganz darauf, tarnen aber den Zwangsaspekt ihrer Machtausübung so gut wie möglich, indem sie ihn in Verfahrensrituale und konsensuale Prozesse einbinden und sich primär auf organisatorische, wirtschaftliche und sonstige Herrschaftsmittel stützen. In diesem Kontext der Zurücknahme und Verschleierung des Zwangscharakters von Herrschaft ist auch die Genese von Strafrechtsnormen zu sehen. Dieser Prozeß wird hier als Mediatisierung bezeichnet. Im folgenden soll auf einige Züge strafrechtlicher Normen und ihrer Entstehungsweise hingewiesen werden, die sich als Mediatisierung von Herrschaft interpretieren lassen.

Zunächst ist das relative „Eigengewicht“ des Strafrechts als in sich konsistentes System von Kriterien und Vorschriften hervorzuheben, das willkürlichen – d. h. nur von Machtinteressen diktierten – Veränderungen einen gewissen Widerstand entgegensetzt.³² Wenngleich dieser Widerstand nicht überschätzt werden darf – die Rassengesetze in der NS-Zeit, aber auch jüngere Beispiele wie die kürzlich verabschiedeten Terroristengesetze, beweisen, daß er bei starken politischen Pressionen in sich zusammenbricht – so ist doch nicht zu übersehen, daß er eine Barriere darstellt, an der kein an der Reform des Strafrechts – in welchem Sinn auch immer – Interessierter ohne weiteres vorbeikommt. Gerade das deutsche Strafrecht ist in dogmatischer Hinsicht besonders ausgefeilt, aber auch relativ einfache Grundsätze wie das Erfordernis des Schuldnachweises oder das Legalitätsprinzip stellen bereits beachtliche Hindernisse für den Versuch dar, das Strafrecht für gesellschaftlich-politische Disziplinierungszwecke zu mißbrauchen. D. Hay konnte am Beispiel England überzeugend nachweisen, wie sehr mit der Rationalisierung und zunehmenden Berechenbarkeit des Strafrechts dessen Tauglichkeit als manipulierbares Herrschaftsinstrument litt.³³

Kaum mindere Bedeutung als Mechanismus zur Bremsung hegemonialer Machtansprüche kommt dem umständlichen Verfahren zu, in dem, zumindest in parlamentarischen Demokratien, Strafrechtsnormen zustande kommen. Der Prozeß der Programmausarbeitung und Entscheidungsfindung ist so langwierig und komplex, daß nur mit Ausdauer und großem Geschick intervenierende Akteure eine Chance haben, mit ihren Vorstellungen durchzudringen. Andererseits verhindert der Umstand, daß die Programmentwicklung auf mehreren Ebenen abläuft, eine Polarisierung der Fronten. Bei der Länge der Verhandlungen und der Häufigkeit der Entwurfsrevisionen bleibt es nicht aus, daß einzelne Gruppen ihren Standpunkt ändern. Zweitrangige Gesichtspunkte können zu Selbstzwecken werden, technische Details eine Schlüsselbedeutung gewinnen; unter Umständen verschiebt sich sogar der ursprüngliche Sinn des Gesetzes. Um es mit den Worten von R. A. Berk zu sagen: Strafrechtsausschüsse sind dazu imstande, ein Pferd in ein Kamel zu verwandeln.³⁴

Im allgemeinen reicht schon eine begrenzte Zahl von Parteien hin, um dem Versuch einseitiger Interessenverankerung im Gesetz durch einen der Akteure einen Riegel vorzuschieben. Viele Autoren unterstreichen den Aushandlungs- und Kompromißcharakter der Entscheidungen, die Strafgesetzen zugrundeliegen. So bemerkt W. G. Carson, Strafrechtsnormen gingen häufiger aus einem Kompromiß hervor als aus dem eindeutigen Sieg einer Partei.³⁵ Und D. Blasius schreibt dem Strafrecht für die Mitte des 19. Jahrhunderts sogar eine ausgesprochene Integrationsfunktion zu.³⁶ Auch für die gegenwärtigen Reformen des Strafrechts in der Bundesrepublik sind komplizierte Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse kennzeichnend. Dies wird in der Literatur allerdings eher kritisch vermerkt (man spricht von „Inkrementalismus“ und „negativer Koordination“), da darunter die Offenheit des Strafrechts gegenüber grundlegenden Erneuerungsimpulsen leide.³⁷

Partialkonflikte und Zwischenlösungen überwiegen nicht zuletzt deshalb gegenüber Nullsummenkonflikten und klaren Siegen bzw. Niederlagen bei der Entstehung von Strafgesetzen, weil strafrechtliche Bestimmungen einen wesentlich differenzierteren, vielschichtigeren Regulierungsmechanismus darstellen, als man bei der allgemein unterstellten Eindeutigkeit verbindlicher Verhaltensstandards glauben könnte. Einer der Gründe für diese Vielschichtigkeit liegt in der verbreiteten Unsicherheit über die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit strafrechtlicher Normen. Es gibt ja weder

eine einhellige Meinung darüber, welchen Effekt Strafandrohungen generell ausüben (ob sie abschrecken oder abstumpfen), noch läßt sich bei einzelnen Rechtsvorschriften vorhersagen, inwieweit sie dem ihnen zugedachten Zweck tatsächlich gerecht werden. Diese Ungewißheit vermögen auch die diversen Organisationen des Überwachungsstabes, die an der Gesetzesprogrammierung zentral beteiligt sind, nur partiell auszuräumen. Ihr Kriterium des voraussichtlich „Machbaren“ erweitert zwar das Spektrum der verfügbaren Informationen und zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, präjudiziert indes nicht unbedingt eine bestimmte Lösung. Diese bleibt vielmehr häufig „politischen“ Abmachungen unter den Beteiligten vorbehalten.

Ein gutes Beispiel für eine solche Abmachung, die einen Interessenkonflikt auf eine für beide Seiten zufriedenstellende Weise löst, bringen J. F. Galliher u. a.³⁸ Anlaß ihrer Untersuchung war der erstaunliche Umstand, daß im konservativen Staat Nebraska die Strafandrohung für Verstöße gegen das Marihuana-Gesetz herabgesetzt wurde. Sie fanden heraus, daß das Gesetz primär den Wünschen der Mittelschicht entsprach, die damit eine Straferleichterung für ihre in erster Linie betroffenen Kinder erreichte. Die konservativen Gruppen verweigerten ihre Zustimmung deshalb nicht, weil sie aufgrund der milderen Strafandrohung mit einer höheren Verurteilungsquote rechneten.

Ähnlich berichtet V. Aubert in seiner Untersuchung über das norwegische Haushaltsgesetz, die progressiven, für die Hausangestellten eintretenden Angeordneten hätten darauf bestanden, das Gesetz mit einer besonderen Strafbestimmung zu versehen; dagegen hätten die auf der Seite der Hausfrauen stehenden Abgeordneten nichts eingewendet, da die Strafbestimmung offensichtlich unwirksam war und mit großer Wahrscheinlichkeit nicht angewendet werden würde.³⁹ Von mächtigen Industriegruppen ist ebenfalls bekannt, daß sie ihre Einwände gegen für ihre Interessen nachteilige Gesetze fallen lassen, falls garantiert ist, daß die Durchführung „flexibel“ gehandhabt wird.

Kenntnislücken und offene Fragen hinsichtlich der Ursachen des zu pönalisierenden Verhaltens und der Auswirkungen von Strafen verschaffen auch wissenschaftlichen Experten unter Umständen Einflußmöglichkeiten auf Inhalt und Fassung von Strafrechtsnormen. Wissenschaft mit ihrem Anspruch auf Objektivität und Unparteilichkeit kann somit ebenfalls als Mediatisierungsmechanismus wirken, der sich der Instrumentalisierung des Strafrechts für Macht- und Unterdrückungszwecke bremsend in den Weg stellt. Andererseits eignen sich wissenschaftliche Gutachten gerade wegen der eben genannten ihnen zugeschriebenen Eigenschaften besonders gut dazu, um partikulären Belangen den Anschein des Allgemeinnützlichen, schlechthin Verbindlichen zu verleihen.

Diese Gefahr des Mißbrauchs wird gut durch eine Untersuchung von D. T. Dickson über das US-Bureau of Narcotics illustriert. Darin berichtet er von einem intensiven Propagandafeldzug des Bureaus zur Bekämpfung der Rauschgiftabhängigkeit, bei dem ein aus „Wahrheit, Spekulation und Erfindung“ gemischtes wissenschaftliches Gutachten über die große Verbreitung und die verheerenden Folgen von Rauschgiftkonsum eine zentrale Rolle spielte.⁴⁰

Unsere Ausführungen sollen nicht den Schluß suggerieren, Strafrechtsnormen seien machtneutral oder beschnitten stets Herrschaftsambitionen. Es wird hier nicht einer Rehabilitation der Konsentstheorie das Wort geredet. Vielmehr geht es darum, zwei Einsichten plausibel zu machen: Erstens, daß Strafrechtsnormen ein sehr komplexes, schwer zu kontrollierendes Machtmedium darstellen. Man könnte sie vielleicht mit einem Filter vergleichen, in den bestimmte Abhängigkeits- und Machtverteilungsmuster eingespeist werden, die daraus in vermittelter Form, teils gebrochen, teils gebündelt, nicht unbedingt weniger effektiv, für die Unterlegenen aber in jedem Fall schwerer erkennbar und vermutlich auch weniger spürbar, wieder hervorgehen. Insofern hat Chambliss nicht unrecht, wenn er von einer im einzelnen schwer nachweisbaren, jedoch die Rechtsordnung und die Perspektive des Rechtsstabes insgesamt prägenden Voreingenommenheit des Strafrechts zugunsten der Mächtigen spricht.⁴¹

Wenn Strafrechtsnormen aber ein sehr diffiziles, nur mit Geschick und Kennerschaft handhabbares Machtinstrument sind, dann ist es nicht zu verwundern, daß in ihre Genese die gesellschaftlichen und politischen Führungsgruppen nur ausnahmsweise unmittelbar intervenieren. Denn dazu fehlt ihnen sowohl die Zeit als auch das erforderliche Wissen, zumal zu bedenken ist, daß das Strafrecht in spätindustriellen Gesellschaften keineswegs zu den wichtigsten sozialen und politischen Kontrollmitteln zählt. Die Aufgabe, dieses Kontrollwerkzeug der laufenden Entwicklung anzupassen, wird verständlicherweise nach Möglichkeit dem „Stab“ übertragen, und zwar vor allem Angehörigen der Exekutive, die aufgrund ihrer alltäglichen Praxis gut mit der inneren Logik und den Durchsetzungsmodalitäten von Strafrechtsnormen vertraut sind. Hier liegt ein weiterer Grund dafür, daß den staatlichen Institutionen, die eigentlich nur für die Implementierung strafrechtlicher Normen zuständig sein sollten, immer mehr Einfluß auf deren Programmierung zuwächst.

4. Zusammenfassung: Erzeugung von Strafrechtsnormen als staatliche Machtstrategie

Abschließend sei versucht, die wesentlichen in den vorangehenden Abschnitten entwickelten Gedanken nochmals in geraffter Form vorzutragen:

1. Das Konfliktmodell ist als Ansatz zur Erfassung der Entstehung von Strafrechtsnormen nur bedingt geeignet. Es greift schon deshalb nicht, weil, soweit dem begrenzten empirischen Material zu trauen ist, die durch die künftige Norm Betroffenen und potentiell Geschädigten praktisch nie als Konfliktpartei in Erscheinung treten. Aber auch eine unmittelbare Steuerung der Normgenese durch die gesellschaftlichen Führungsgruppen, insbesondere die wirtschaftlichen Eliten, ist zumindest in fortgeschrittenen Industriegesellschaften kaum nachweisbar (anderes gilt für Gesellschaften im Stadium der Frühindustrialisierung). Soweit die Erzeugung von Strafrechtsnormen mit Auseinandersetzungen verbunden ist, werden diese in einem begrenzten Kreis vorwiegend der Mittelschicht zuzurechnender Gruppen ausgetragen, unter denen den staatlichen Institutionen des Normprogrammierungs- und Überwachungsstabes besonderes Gewicht zukommt.

2. Dieser Befund legt es nahe, dem Konfliktmodell ein zweites, es in seiner Bedeutung relativierendes Erklärungsmodell zur Seite zu stellen: die Produktion von Strafrechtsnormen als Form staatlicher Machtausübung. Für diese Sichtweise ist anzuführen, daß die Genese von Strafgesetzen stets ein bereits leidlich funktionierendes Herrschaftssystem zur Voraussetzung hat — Strafrechtsnormen begründen nicht Macht, sondern tragen allenfalls zu ihrer Konsolidierung bei. Hinzu kommt, daß in parlamentarischen Demokratien Strafrechtsnormen, sowohl was ihre Struktur als auch was ihre Entstehungsweise anbelangt, ein sehr komplexes, sich dem direkten Machtzugriff weitgehend entziehendes Einflußmedium darstellen. Nur Experten, die sich ständig mit dieser Materie beschäftigen, können sie als effektives Kontrollinstrument handhaben; dies sind aber wiederum vor allem die Entwurfs- und Überwachungsstäbe im engeren staatlichen Herrschaftsbereich.

3. Der bestimmende Einfluß staatlicher Institutionen auf die Entstehung von Strafrechtsnormen wird weiter verstärkt durch das relativ geringe Interesse, das die gesellschaftlichen und politischen Führungsgruppen in spätindu-

striellen Gesellschaften am Strafrecht zeigen. Einer der zahlreichen Gründe für dieses Desinteresse liegt darin, daß die Normen zum Schutz von Besitz und Eigentum, die im 18. und 19. Jahrhundert eine politisch-strategische Schlüsselbedeutung hatten, diese heute im Zeichen des allgemeinen Güterüberflusses weitgehend eingebüßt haben. Heute gilt die Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Führungsschichten mehr den Problemen eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und der eng damit zusammenhängenden Motivation des einzelnen zu Leistung und Konsum. Um diese relativ komplizierten Prozesse der Erzeugung von Leistungsbereitschaft und Anpassungswilligkeit zu steuern, ist das Strafrecht mit seinen grobschlächtigen Sanktionen aber weder geeignet noch ausreichend. Denn unser gegenwärtiges, im wesentlichen aus dem 19. Jahrhundert übernommenes Strafgesetzbuch besteht fast nur aus Verboten, während die Ansprüche, die heute Staat und Gesellschaft an den einzelnen stellen, in vielen Punkten über ein bloßes „Unterlassen“ hinausgehen und auch die Pflicht zum Tätigwerden, zum Engagement umfassen. Diesen neuen „Geboten“ durch die Androhung staatlicher Strafen Nachdruck verleihen, hieße, in die polizeistaatlichen Methoden des 18. Jahrhunderts zurückzufallen, eine Lösung, die sich politisch schwerlich durchsetzen ließe, weshalb heute das Strafrecht als soziopolitisches Kontrollmittel durch andere, subtilere Druckmechanismen wie z. B. durch die selektive Zuteilung von Ausbildungs-, Verdienst-, und Freizeitchancen verdrängt wird.

Anmerkungen

- (1) Der Aufsatz stellt die gekürzte und geringfügig veränderte Fassung eines Referates dar, das auf der Tagung der Sektion „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie vom 20.-22.10.1978 in Bremen gehalten wurde. Für die dort vorgebrachten Kommentare und kritischen Anmerkungen sei den Tagungsteilnehmern an dieser Stelle gedankt.
- (2) Von der großen Zahl der Arbeiten, die unter diesen Ansatz einzuordnen sind bzw. sich mit ihm auseinandersetzen, seien drei herausgegriffen, die einen guten Überblick vermitteln: Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974; Stallberg 1975; Lamnek 1977.
- (3) Zu diesem Paradigmawechsel vgl. Chambliss 1969, S. 7 f; Hopkins 1975, S. 608 ff. u. Sykes 1974, S. 206 ff.
- (4) Zum Konfliktansatz siehe Schumann 1974, den instruktiven Aufsatz von W. u. R. Stallberg 1977 und McCaghy 1976. S. 88-107.
- (5) Chambliss 1975, S. 7.
- (6) W. u. R. Stallberg 1975, S. 25.
- (7) Wie dies W. J. Chambliss in seinem Handbuchartikel von 1974 tut: „Indeed, what evidence there is suggests that even those laws that appear to be contrary to the interests of those who control the

- economic resources were in fact created to help them increase their profits.“ Dabei geht er davon aus, daß Gesetze gegen die Interessen der Wirtschaft, deren Durchführung kostenaufwendig ist, von Großunternehmen oft dazu benützt werden, um ihre kleineren Konkurrenten aus dem Wettbewerb zu drängen. Diese Situation mag tatsächlich eintreten. Man wird aber, bevor man Chambliss' Argumentation akzeptiert, einen sehr sorgfältigen Nachweis dafür fordern müssen, daß die Nachteile, die Großunternehmen einer bestimmten Branche aus der Konkurrenz durch kleinere Betriebe erwachsen, schwerer wiegen als jene, die ihnen durch das neue Gesetz entstehen. Siehe dazu auch Carson 1974, S. 72 ff.
- (8) Blankenburg u. Treiber 1975, S. 255 f.; allgemein dazu Mayntz 1977.
- (9) Haferkamp u. a. Manusk.
- (10) Becker 1973, S. 121 ff.; Dickson 1968; Lindsmith 1969; Galliher u. a. 1974.
- (11) Zurcher 1973; Gusfield 1975; Roby 1969.
- (12) Hall 1952; Hay 1975; Blasius 1976, insbes. S. 93 u. 103 ff.; Vexliard 1956; Chambliss 1969, S. 51-63.
- (13) Carson 1970; Gunningham 1974.
- (14) Edlinger u. Goessler 1973; Leirer u. a. 1974; Pilgram u. Steinert 1975.
- (15) Siehe z. B. V. Aubert 1967.
- (16) Leirer u. a. 1974, S. 217; Hassemer, Steinert, Treiber 1978, S. 25 ff.; Offe 1971, S. 155, 167 ff.
- (17) Haferkamp u. Lautmann 1975, S. 247 f.; Leirer u. a. 1974, S. 128 f.; Treiber 1978, S. 770 f.
- (18) Vgl. Carson 1970; Lindsmith 1969; Gunningham 1974; Roby 1969.
- (19) Chambliss 1974, S. 8.
- (20) Blasius 1976, S. 93 ff.; D. Hay 1975.
- (21) Steinert u. Treiber 1978; Rusche u. Kirchheimer 1974.
- (22) Hassemer, Steiner u. Treiber 1978, S. 29. Doch selbst wenn es potenten Wirtschaftsgruppen gelingt, gegen ein ihre Interessen beschneidendes Gesetz erfolgreich zu opponieren, so ist damit noch nichts bewiesen. Denn es ist eine Sache, den Erlaß eines den eigenen Interessen schädlichen Gesetzes zu verhindern, und eine ganz andere, ein Gesetz durchzudrücken, das die eigene Machtposition *auf Kosten* anderer Gruppen erweitert und konsolidiert.
- (23) Berk u. a. 1977, S. 289, 293 f.
- (24) Vgl. dazu bereits Schumann 1974, S. 77.
- (25) Becker 1973, S. 133 ff.; Steinert 1976, S. 353 f.
- (26) Popitz 1969, S. 23 ff.; 29 f.; siehe auch Weber 1972, S. 545: „Jede Herrschaft äußert sich und funktioniert als Verwaltung.“
- (27) Zusammenfassend dazu Hassemer, Steinert u. Treiber 1978, S. 29.
- (28) Berk u. a. 1977, S. 285-287.
- (29) Quinney 1975.
- (30) Dahrendorf 1966, S. 31, S. 32, 33.
- (31) Zum folgenden Popitz 1969, S. 31 ff.; Rock 1973, S. 144 ff.; Waldmann 1977, S. 82 ff., 101 ff.; vgl. auch den immer wieder zitierten Satz von M. Lenski 1973, S. 80: „Obwohl Gewalt das wirksamste Mittel ist, um in einer Gesellschaft an die Macht zu kommen, und obwohl sie die Grundlage jedes Systems von Ungleichheit bleibt, ist sie keineswegs das wirksamste Mittel zur Erhaltung und Nutzung einer Machtposition und zur Erreichung des größtmöglichen Gewinns daraus.“

- (32) Rock 1973, S. 154 f.; Parsons 1967, S. 122 ff.
- (33) Hay 1975, S. 56-58.
- (34) Berk u. a. 1977, S. 276.
- (35) Carson 1974, S. 73 u. 81.
- (36) Blasius 1976, S. 134.
- (37) Treiber 1976, S. 767; s.a. Müller-Emmert 1974 (die Strafrechtsreform aus der Sicht eines Abgeordneten).
- (38) Galliher u. a. 1974.
- (39) Aubert 1967, S. 302.
- (40) Dickson 1968, S. 150; s.a. Sutherland 1950, S. 145 f., wo der Einfluß der Psychiater als Interessengruppe und pseudowissenschaftlicher Argumente auf die Gesetze zur Behandlung sexueller Psychopathen dargestellt wird.
- (41) Chambliss 1974, S. 21; s. a. Rock 1973, S. 142: „Something of this systematic bias in favour of the powerful appears in most areas of rule-making and rule-breaking. After all, if power is defined by a capacity to make and apply effective rules, such a bias is axiomatically built into social structure.“

Literatur

- ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (Hrsg.): Kritische Kriminologie. Beitrag zu einer Standortbestimmung, München 1974.
- AUBERT, Wilhelm: Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung, in: Hirsch, Ernst u. Rehlinger, Manfred (Hrsg.): Studien u. Materialien zur Rechtssoziologie. Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soz. u. Sozps., Köln 1967, S. 284-309.
- BECKER, Howard S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt 1973.
- BERK, Richard A., BRACKMAN, H., LESSER, Selma: A Measure of Justice. An empirical Study of Changes in the Californian Penal Code, 1955-1971, New York 1977.
- BLANKENBURG, Erhard u. TREIBER, Hubert: Der politische Prozeß der Definition von kriminellem Verhalten, in: Kriminologisches Journal, 1975, S. 252-262.
- BLASIUS, Dirk: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, Göttingen 1976.
- CARSON, W. G.: White Collar Crime and the Enforcement of Factory Legislation, in: British Journal of Criminology, Vol. 10, 1970, S. 383-398.
- CARSON, W. G.: The Sociology of Crime and the Emergence of Criminal Laws, in: Rock, Paul u. McIntosh, Mary (Hrsg.): Deviance and Social Control, London 1974, S. 67-90.
- CHAMBLISS, William J. (Hrsg.): Crime and the Legal Process, New York 1969.
- CHAMBLISS, William J.: The Law of Vagrancy, in: Ders. (Hrsg.): Crime and the Legal Process, New York 1969, S. 51-63.
- CHAMBLISS, William J.: The State, the Law, and the Definition of Behavior as Criminal or Delinquent, in: Glaser, Daniel (Hrsg.): Handbook of Criminology, Chicago 1974, S. 7-43.
- CHAMBLISS, William J.: Machtpolitik mit Gesetzen – Zur politischen Ökonomie des Rechts, in: Kriminalsoziologische Bibliographie des Ludwig-Boltzmann-Instituts, No. 6, Wien 1975, S. 1-15.
- DAHRENDORF, Ralf: Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, 2. Aufl., Tübingen 1966.
- DICKSON, Donald T.: Bureaucracy and Morality: An Organizational

- Perspective on a Moral Crusade, in: Social Problems, Vol. 16, 1968, S. 143-156.
- EDLINGER, Gertrude, GOESSLER, Irmtraut: „Die Frauen sind nun einmal geschaffen, daß sie die Kinder bekommen.“ Eine Analyse der Zeitungsberichterstattung zur Frage der Abtreibungsgesetzgebung in Österreich, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 66-80.
- FOUCAULT, Michel: Surveiller et punir, Paris 1975.
- GALLIHER, John F.; MC CARNEY, James L.; BAUM, Barbara E.: Nebraska's Marijuana Law: A Case of unexpected Legislative Innovation, in: Law and Society Review Vol. 8, 1974, S. 441-455.
- GUNNINGHAM, Neil: Pollution Social Interest and the Law, London 1974.
- GUSFIELD, Joseph R.: Der Wandel moralischer Bewertungen, in: Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Abweichung u. Kriminalität, Hamburg 1975, S. 167-180.
- HAFERKAMP, Hans; LAUTMANN, Rüdiger; BRUSTEN, Manfred: Empirische Erforschung der Normgenese, Manusk., erscheint demnächst in der „Monatsschrift für Kriminologie u. Strafrechtsreform“.
- HAFERKAMP, Hans u. LAUTMANN, Rüdiger: Zur Genese kriminalisierender Normen, in: Kriminologisches Journal, 7. Jg. 1975, S. 241-251.
- HALL, Jerome: Theft, Law and Society, 2. Aufl. New York 1952.
- HASSEMER, Winfried; STEINERT, Heinz; TREIBER, Hubert: Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber, in: Jus-Didaktik. Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III Strafrecht, München 1978, S. 1-65.
- HAY, Douglas: Property, Authority and the Criminal Law, in: Ders. u. a.: Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth Century England, London 1975, S. 17-63.
- HOPKINS, Andrew: On the Sociology of Criminal Law, in: Social Problems, Vol. 22, 1975, S. 608-619.
- LAMNEK, Siegfried: Kriminalitätstheorien — Kritisch, München 1977.
- LEIRER, Herbert; STANGL, Wolfgang; STEINERT, Heinz; TREIBER, Hubert: Über die „aktive Öffentlichkeit“ als System der Interessenartikulation, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 3. Jg., 1974, S. 217-231.
- LENSKI, Gerhard: Macht und Privileg, Frankfurt 1973.
- LINDSMITH, Alfred R.: Federal Law and Drug Addiction, in: Chambliss William J. (Hrsg.): Crime and the Legal Process, New York 1969, S. 63-73.
- MAYNTZ, Renate: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: Die Verwaltung, Bd. 10, 1977, S. 51-66.
- MC CAGHY, Charles H.: Deviant Behavior, New York 1976.
- MÜLLER-EMMERT, Adolf: Die Strafrechtsreform, in: Madlener u.a. (Hrsg.): Strafrecht und Strafrechtsreform, Köln/München 1974, S. 21-29.
- OFFE, Claus: Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: Kress, Gisela und Senghaas, Dieter (Hrsg.): Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme, 3. Aufl., Frankfurt 1971, S. 155 ff.
- PARSONS, Talcott: Recht und soziale Kontrolle, in: Hirsch, Ernst und Rehinder, Manfred (Hrsg.): Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soz. und Sozps., Köln 1967, S. 121-134.

- PILGRAM, Arno und STEINERT, Heinz: Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich, in: *Kriminologisches Journal*, 7. Jg. 1975, S. 263-277.
- POPITZ, Heinrich: *Prozesse der Machtbildung*, 2. Auflage, Tübingen 1969.
- QUINNEY, Richard: Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Kriminalität — eine Theorie, in: F. W. Stallberg (Hrsg.): *Abweichung und Kriminalität*, Hamburg 1975, S. 76-83.
- ROBY, Pamela A.: Politics and Criminal Law: Revision of the New York State Penal Law on Prostitution, in: *Social Problems*, Vol. 17, 1969, S. 83-109.
- ROCK, Paul: *Deviant Behaviour*, London 1973.
- RUSCHE, Georg und KIRCHHEIMER, Otto: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt 1974.
- SCHUMANN, Karl F.: Gegenstand und Erkenntnisinteressen einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: *Arbeitskr. Junger Kriminologen* (Hrsg.): *Kritische Kriminologie*, München 1974, S. 69-84.
- STALLBERG, Friedrich W. (Hrsg.): *Abweichung und Kriminalität*. Hamburg 1975.
- STALLBERG, Friedrich W. und STALLBERG, Rüdiger: Kriminalisierung und Konflikt. Zur Analyse ihres Zusammenhangs, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 60. Jg. 1977, S. 16-32.
- STEINERT, Heinz: Über die Funktionen des Strafrechts, in: *Festschrift für Christian Broda*, Wien 1976, S. 335-371.
- STEINERT, Heinz und TREIBER Hubert: Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszu-rotten“. Eine Kritik an Rusche/Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung, in: *Kriminologisches Journal*, 10. Jg., 1978, S. 81 ff.
- SUTHERLAND, Edwin H.: The Diffusion of Sexual Psychopath Laws, in: *American Journal of Sociology*, Vol. 56, 1950, S. 142-148.
- SYKES, Gresham M.: The Rise of critical criminology, in: *The Journal of Criminal Law and Criminology*, Vol. 65, 1974, No. 2, Seite 206-213.
- TREIBER, Hubert: Implementierungsstruktur und die Formulierung politischer Programme am Beispiel der Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bolte, Karl Martin (Hrsg.): *Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28.9. bis 1.10.1976 in Bielefeld*, München 1978, S. 765-777.
- VEXLIARD, Alexandre: *Introduction à la Sociologie du Vagabondage*, Paris 1956.
- WALDMANN, Peter: *Strategien politischer Gewalt*, Stuttgart 1977.
- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Studienausgabe, 5. Aufl. Tübingen 1972.
- ZURCHER, Louis A. u. a.: Ad Hoc Antipornography Organizations and their active Members: A Research Summary, in: *Journal of Social Issues*, Vol. 29, 1973, S. 69-94.

Summary

This article is dealing with different theories or models on the origins of penal laws stemming from sociology of law or sociology of crime. It begins with the so-called "consensus model" of society that is commonly attacked by the so-called "conflict model" regarding law-making as a power game between opposing societal groups or as a function of the wealthies' interest. Since the autor considers the

conflict model as lacking sufficient explanatory power he tries to develop an alternative or supplementary model. This model concentrates on the process of penal law norms' production through particular forms of execution of state power and authority.

11. November 1978

Alter Postweg 120, 8900 Augsburg